

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Zaklin Nastic, Brigitte Freihold, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21129 –**

Legale und illegale Müllexporte nach Polen und in die Tschechische Republik

Vorbemerkung der Fragesteller

Der legale und illegale Müllexport nach Polen und in die Tschechische Republik geht unvermindert weiter. Laut dem Naturschutzbund Deutschland e. V. landen ungefähr 6 Millionen Tonnen Plastik jedes Jahr in Deutschland im Müll. Davon exportieren deutsche Abfallexporteure etwa 1 Million Tonnen Plastik ins Ausland. Innerhalb der EU gelten Polen und Tschechien zu den Hauptexportzielen (deutschlandfunknova.de/beitrag/plastikmuell-wir-machen-andere-laender-zu-unserer-muellkippe).

Auch der illegale Müllexport floriert weiterhin. Wie die „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ im Februar 2020 berichteten, verstößt eine Reihe von deutschen Firmen absichtlich gegen Gesetze beim Müllexport nach Polen. In einem veröffentlichten Dokument kritisierte die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB), die für die Länder Brandenburg und Berlin den internationalen Müllverkehr überwacht, im Januar das Polen-Geschäft von Abfallexporteuren aus diesen beiden Bundesländern. Deutsche Firmen deklarierten laut der SBB Material oft fälschlicherweise als verwertbares Material, welches innerhalb der EU frei gehandelt werden darf. Es handelt sich „Unternehmen, die willentlich gegen geltendes Recht verstoßen“, so der SBB-Geschäftsführer Berend Wilkens (pnn.de/brandenburg/minderwertige-gemische-werden-entsorgt-illegale-muelltransporte-nach-polen-boomen-weiter/25555764.html). Dieser illegal exportierte Müll wird dann oft in Polen absichtlich verbrannt. So gab es im Jahr 2018 134 Deponiebrände in Polen und von Januar 2019 bis November 2019 noch einmal 80 Brände (muellrausch.de/2019/11/27/interview-mit-lka-er-mittler-harry-jaekel-wir-erleben-eine-fortsetzung-der-abfallverschiebung/).

Auch die illegale Ausfuhr von Müll in die Tschechische Republik hat eine lange Geschichte. Bereits im Jahr 2006 sagte der damalige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel (SPD) der tschechischen Regierung zu, dass die Bundesrepublik „illegale Müll-Exporte nach Tschechien verhindern“ will (deutsch.radio.cz/deutsche-regierung-will-illegale-muell-exporte-nach-tschechien-verhindern-8496898). Damals bemühte sich die tschechische Regierung darum, dass 15 000 bis 20 000 Tonnen illegal exportierten Mülls von der Republik Tschechien nach Deutschland zurückexportiert werden sollten (deutsch.radio.cz/tschechien-und-deutschland-suchen-nach-politischer-loesung-fuer-muell-tourismus-8622287).

Trotz damaliger Bekundungen ging der illegale Müllexport in die Tschechische Republik weiter und erlebte in den vergangenen Jahren anscheinend einen Aufschwung. Im Jahr 2019 gab es nach Angaben des tschechischen Zolls 50 Fälle von illegalem Müllexport aus Deutschland in die Republik Tschechien. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2020 waren es bereits 18 Fälle. „Der illegale grenzüberschreitende Abfallhandel hat in den letzten Jahren zugenommen“, erklärte die tschechische Umweltinspektion ČIŽP gegenüber der deutschen Presse (muellrausch.de/2020/06/16/zoll-in-tschechien-stoppt-illegale-abfallexporte-aus-deutschland-18-faelle-in-den-ersten-fuenf-monaten-2020/). Ebenso wie in Polen gab es in Tschechien in den vergangenen Jahren auch Deponiebrände (freipresse.de/erzgebirge/marienberg/deponiebrand-in-tschechien-rauchwolke-angeblich-harmlos-artikel19987152).

Die Bundesrepublik Deutschland gehört laut der „Süddeutschen Zeitung“ neben den USA, Japan und dem Vereinigten Königreich zu den größten Exporteuren von Plastikmüll weltweit. „Jährlich werden gut eine Million Tonnen von hier aus ins Ausland exportiert, dies entspricht einem Sechstel des insgesamt erzeugten Plastikabfalls“ (sueddeutsche.de/wirtschaft/abfallproblem-der-export-von-plastikmuell-muss-endlich-aufhoeren-1.4418422).

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze (SPD) sagte Mai 2019, dass „Europa und Deutschland [...] in der Verantwortung [sein], ihren Plastikmüll selbst zu sortieren und möglichst auch selbst zu recyceln“ (tagesspiegel.de/wirtschaft/neue-regeln-fuer-export-globaler-pakt-gegen-plastikmuell-ohne-die-usa/24331988.html). Bis heute scheint die Bundesrepublik Deutschland davon allerdings noch weit entfernt zu sein.

In ihrem vergangenen Abfallvermeidungsprogramm („Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder“) hat die Bundesregierung sich gegen quantitative Abfallvermeidungsziele entschieden (bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/abfallvermeidungsprogramm_bf.pdf). Die Fragestellerinnen und Fragesteller streben an, dass die Bundesregierung im nächsten Abfallvermeidungsprogramm quantitative Abfallvermeidungsziele einführt.

Im Dezember 2019 mahnten die Fragestellerinnen und Fragesteller die Bundesregierung an, dass ein „entschlossenes und mit den Ländern koordiniertes Vorgehen der Bundesregierung“ in der Frage der illegalen Müllexporte nach Polen geboten sei (muellrausch.de/2019/12/03/bundesregierung-antwortet-linkspartei-muellexporte-nach-polen-auf-rekordniveau/).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im November 2019 hat die Bundesregierung auf eine ähnliche Kleine Anfrage geantwortet (s. Bundestagsdrucksache 19/15444), in der einerseits Fragen bezüglich Polen und andererseits allgemeine Fragen gestellt wurden. Daher wird im Folgenden auf relevante Antworten vom November 2019 Bezug genommen; damalig Antworten wurden, wo nötig, aktualisiert.

Die Regelungen zum Abfallverbringungsrecht sind im Wesentlichen im Europarecht festgelegt, insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Mit dieser wird auch Völkerrecht (Basler Übereinkommen und ein OECD-Beschluss) umgesetzt. Auf Ebene des Basler Übereinkommens wurden im Mai 2019 Verschärfungen der Vorschriften für den Export von Kunststoffabfällen beschlossen, die ab 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit dürfen nur noch Kunststoffabfälle von guter Qualität weltweit frei gehandelt werden.

Die Verhandlungen zur Änderung des OECD-Beschlusses infolge der Verschärfungen des Basler Übereinkommens wurden in der zuständigen OECD-Arbeitsgruppe abgeschlossen und sollen durch den Umweltausschuss der OECD am 7. September 2020 beschlossen werden.

Die Regelungen im EU-Recht, mit denen die Änderungen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses umgesetzt werden sollen und die ab 1. Januar 2021 gelten sollen, werden derzeit vorbereitet. Ein Entwurf der Europäischen Kommission für einen Delegierten Rechtsakt war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation; als nächster Schritt wird ein Entwurf mit Experten der Mitgliedstaaten konsultiert. Der Entwurf sieht ein Exportverbot von gefährlichen Kunststoffabfällen sowie von ungefährlichen Kunststoffabfällen, die schwer verwertbar sind oder die nicht zum Recycling bestimmt sind, in Nicht-OECD-Länder vor. Als schwer verwertbar werden gemäß der Änderungen des Basler Übereinkommens insbesondere Kunststoffabfälle angesehen, die nicht fast störstofffrei, die nicht fast ausschließlich aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen und die aus Mischungen verschiedener Kunststoffarten bestehen, mit Ausnahme von Mischungen aus Polyethylen, Polypropylen und Polyethylenterephthalat (PET).

Das Europarecht für Abfallexporte wird derzeit von der Kommission überprüft. Bis Anfang 2021 will die Kommission eine Folgenabschätzung und einen Vorschlag zur Änderung des Rechts erarbeiten. Ziele der Kommission dabei sind u. a. auch die Beschränkung von Exporten, die zu Umwelt- und Gesundheitsschäden in Drittstaaten führen können, und die bessere Bekämpfung von illegalen Verbringungen.

Für den Vollzug des Abfallrechts sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig. Dazu gehören u. a. die Anlagengenehmigung und -überwachung, die Bearbeitung von Notifizierungen für und die Kontrolle von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sowie im Falle von illegalen Verbringungen die Verständigung und ggf. Rückholung von Abfällen und der Vollzug des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts. Die Zollverwaltung und das Bundesamt für Güterverkehr arbeiten bei Kontrollen außerdem im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Länderbehörden zusammen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) arbeiten mit den Ländern bei der Vereinheitlichung des Vollzugs zusammen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen grenzüberschreitenden Verbringungen von notifizierungspflichtigen Abfällen, für die eine Zustimmung der Behörden erforderlich ist und für die das Umweltbundesamt eine Statistik führt, sowie nicht notifizierungspflichtigen Abfällen, die im Rahmen der Vorschriften grenzüberschreitend frei handelbar sind und für die das Umweltbundesamt keine Statistik führt. Daten zu den letztgenannten Verbringungen sind in der Außenhandelsstatistik verfügbar.

1. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Vorfälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien seit dem 3. Oktober 1990 (bis 31. Dezember 1992 Teil der Tschechoslowakei; bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Nach Angaben des Umweltbundesamtes gibt es über illegale Verbringungen für die Jahre von 1990 bis 1999 auf Bundesebene keine Aufzeichnungen. Für den Zeitraum 2001 bis 2011 sind aus der Strafverfolgungsstatistik insgesamt neun Haftstrafen mit maximal zwei Jahren zur Bewährung bekannt sowie zwischen zwei und 14 Geldstrafen pro Jahr, allerdings ohne Angaben zu den betroffenen

Staaten. Aus dieser Zeit sind auch mehrere Rückführungen illegal nach Tschechien verbrachter Abfälle im Umfang bis zu 2000 Tonnen je Fall bekannt. Für die Jahre ab 2012 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Volumen der Transporte von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien seit dem 3. Oktober 1990 (bis 31. Dezember 1992 Teil der Tschechoslowakei; bitte nach Jahr und Volumen und deklarerter Abfallart prozentual auflisten)?

Für Verbringungen von Deutschland nach Tschechien können nach Angaben des Umweltbundesamtes Daten angegeben werden, die unterteilt sind nach notifizierungsbedürftigen Abfällen (von 1995 bis 2018) und nicht notifizierungsbedürftigen Abfällen (von 2001 bis 2018). Tabelle 1 enthält die Gesamtmenge der von Deutschland nach Tschechien exportierten Abfälle. Tabelle 2 zeigt beispielhaft für das Jahr 2018 die exportierten Mengen nach Abfallart.

Tabelle 1: Zeitreihe der Abfallverbringung von Deutschland nach Tschechien in Tonnen

Jahr	Notifizierungspflichtig	Nicht notifizierungspflichtig
1995	91	Keine Berechnung durchgeführt
1996	8	
1997	173	
1998	75	
1999	753	
2000	1078	
2001	832	117506
2002	577	149365
2003	410	130782
2004	19	114397
2005	428	146929
2006	7143	121633
2007	9073	190952
2008	13907	174854
2009	14074	121070
2010	32579	188573
2011	52193	196557
2012	69240	218251
2013	89574	196797
2014	134580	218664
2015	123616	234145
2016	256387	272343
2017	333137	254303
2018	339396	306444

Quellen: Umweltbundesamt für notifizierungspflichtige Abfälle; Umweltbundesamt auf Basis der Außenhandelsstatistik für nicht notifizierungspflichtige Abfälle

Tabelle 2: Abfallverbringung von Deutschland nach Tschechien im Jahr 2018 nach Abfallarten und Art der Entsorgung

Abfallart	Menge in Tonnen	Art der Entsorgung	Regelungsstatus
Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie	3.222	Verwertung	Frei handelbar
Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl	21.885	Verwertung	Frei handelbar
Abfälle und Schrott aus NE-Metallen	57.847	Verwertung	Frei handelbar
Andere frei handelbare Abfälle	2.030	Verwertung	Frei handelbar
Glasabfälle	19.553	Verwertung	Frei handelbar
Gummi- und Kautschukabfälle, Altreifen	14.342	Verwertung	Frei handelbar
Holzabfälle unbehandelt	86.957	Verwertung	Frei handelbar
Kunststoffabfälle	45.558	Verwertung	Frei handelbar
Papierabfälle	5.237	Verwertung	Frei handelbar
Schlacken, Aschen, Walzzunder	18.614	Verwertung	Frei handelbar
Textilabfälle	31.200	Verwertung	Frei handelbar
Schlämme aus industriellen Verfahren und aus der Abwasserbehandlung	20.849	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Holzverpackungen	39.126	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Sägemehl- und Holzspäne	10.118	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Andere Holzabfälle	152.234	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Andere ausrangierte elektrische und elektronische Haushaltsgeräte	1.147	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Batterien und Akkumulatoren	25.511	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Andere Sortierrückstände	69.101	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Biologisch abbaubare Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer	14.322	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Asbestabfälle	374	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Rückstände aus der Rauchgasreinigung	171	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Abfälle aus feuerfesten Materialien	701	Verwertung	Notifizierungspflichtig

Quelle: Statistisches Bundesamt für frei handelbare Abfälle (Außenhandelsstatistik); Umweltbundesamt für notifizierungspflichtige Abfälle

3. Wie viele Fälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien in den Jahren 2013 bis 2019 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Inhalt auflisten)?
 - a) In wie vielen von diesen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zu strafrechtlichen Konsequenzen für deutsche Firmen oder gegen deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahren und Tatvorwurf clustern)?
 - b) In wie vielen Fällen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Firmen oder deutsche Staatsbürger illegal exportierten Müll wieder zurück in die Bundesrepublik Deutschland re-importieren (bitte Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Gerichtsurteile zur illegalen Abfallverbringung: In den Jahren ab 2012 gab es keine Gerichtsurteile wegen illegaler Abfallverbringung nach Tschechien.

Summe der zurückgeführten Abfälle ohne weitere Details hinsichtlich Staaten: In den Jahren 2012 bis 2018 gab es jeweils zwischen 83 und 205 Rückführungen mit einer jährlichen Gesamtmenge von 1000 bis 5500 Tonnen. Es wird dabei jedoch nicht unterschieden zwischen Import und Export. Über die betroffenen Staaten liegen dem UBA keine Informationen vor.

Für das Jahr 2019 liegen noch keine endgültigen Informationen vor.

Details zu Ermittlungsverfahren liegen nur bei den Abfallbehörden der Länder und den Strafverfolgungsbehörden vor.

Weitere Informationen sind verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-der-illegalen-abfallverbringung>.

Nähere Angaben zu den in Frage 3 gestellten Unterfragen liegen nicht vor.

4. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über bisher eingeleitete Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen und Aufklärung über die Beteiligten durch tschechische und deutsche Behörden in allen bislang bekannten Fällen illegalen Müllexports in die Republik Tschechien seit dem 3. Oktober 1990?

Zur Strafverfolgung in Tschechien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. In der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes wird bei eingestellten Verfahren kein ausreichend detaillierter Bezug zu den Tatbeständen angegeben. Zu Gerichtsurteilen in Deutschland wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Einigung fanden die deutschen und tschechischen Behörden in der Causa des illegalen Müllexports in die Republik Tschechien im Jahr 2006
(deutsch.radio.cz/deutsche-regierung-will-illegale-muell-exporte-nach-tschechien-verhindern-8496898; deutsch.radio.cz/tschechien-und-deutschland-suchen-nach-politischer-loesung-fuer-muell-tourismus-8622287)?

Am 03./04. Mai 2006 fand in Prag eine Sitzung der deutsch-tschechischen Umweltkommission statt, auf deren Tagesordnung u. a. das Problem der illegalen Abfallverbringungen aus Deutschland nach Tschechien stand. In der Sitzung ei-

nigten sich beide Seiten auf einen Fahrplan zur Rückführung bzw. Entsorgung von Abfällen, die illegal aus Deutschland nach Tschechien verbracht wurden.

Im Zuge der Ermittlungen tschechischer und deutscher Behörden konnten nicht für alle illegal verbrachte Abfälle Verursacher bzw. Exporteure ausfindig gemacht werden. Für Abfälle der Standorte Libčeves, Lahovicky und Milovice, bei denen die Abfälle nicht bzw. nicht vollständig Erzeugern oder Exporteuren bzw. Ländern zugeordnet werden konnten, hat die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) als Zentrale Koordinierungsstelle für Deutschland erste Gespräche Mitte Mai 2006 mit dem tschechischen Umweltministerium aufgenommen. Nach weiteren, einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Beteiligten wurden in Folge knapp 1.300 Tonnen vom Standort Libčeves (in Litvínov zwischengelagert) im Jahr 2006; vom Standort Lahovicky 325 Tonnen im Herbst 2006 und vom Standort Milovice bis Ende 2007 rund 900 Tonnen illegal verbrachter Abfälle durch die SAA zurückgeholt und entsorgt. Die damaligen Rückholersuchen der tschechischen Behörde konnten somit einvernehmlich abgeschlossen werden. Weitere im Vorfeld der Abstimmung im Raum stehende Abfälle von diversen Standorten wurden in tschechischer Verantwortung bzw. auf Veranlassung der Tschechischen Behörde entsorgt; Rückholersuchen wurden hierfür nicht gestellt.

Darüber hinaus wurden weitere Rückholungen von den drei genannten Standorten durch die betroffenen Länder vorgenommen, bei denen Veranlasser ausfindig gemacht werden konnten.

6. Was hat die Bundesregierung seit 2006 konkret unternommen, um den illegalen Müllexport in die Republik Tschechien zu unterbinden (deutsch.radio.cz/tschechien-und-deutschland-suchen-nach-politischer-loesung-fuer-muell-tourismus-8622287)?

Für Transport- und Betriebskontrollen, die maßgeblich dazu beitragen, illegale Abfallverbringungen zu unterbinden, sind in Deutschland die Länder zuständig. Die benannten Kontrollen erfolgen gemäß den im Jahr 2017 in den 16 Ländern eingeführten Kontrollplänen*. Das Bundesamt für Güterverkehr und die Zollverwaltung wirken bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit. Das Bundesamt für Güterverkehr hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2018 ca. 22.000 Abfalltransportkontrollen durchgeführt**.

7. Welche Hinweise hat die Bundesregierung darauf, dass die illegalen Müllexporte in die Republik Tschechien seit jenem Importstopp durch die Volksrepublik China im Jahr 2018 (nationalgeographic.com/magazine/2019/06/china-plastic-waste-ban-impacting-countries-worldwide/) gestiegen sind?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf verstärkte illegale Abfallverbringungen aus Deutschland nach Tschechien vor. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

* S. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/inspection_plans_in_germany.pdf

** S. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-de-r-illegalen-abfallverbringung>

8. Welche Maßnahmen haben Behörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2019 ergriffen, um die Bekämpfung des illegalen Müllexports nach Polen auf EU-Ebene zu forcieren (muellrausch.de/2019/11/27/interview-mit-lka-ermittler-harry-jaekel-wir-erleben-eine-fortsetzung-der-abfallverschiebung/)?

In der Folge der Kleinen Anfrage wurden für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf Anfrage die nachfolgend dargestellten Informationen übermittelt.

Im Oktober 2019 hat das Land Brandenburg einen von der EU-geförderten Workshop zum Thema „Bekämpfung der grenzüberschreitenden Abfallkriminalität in der deutsch-polnischen Grenzregion“ organisiert.* Hier trafen sich auf Einladung der Länder Brandenburg und Berlin und der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB), der für die Länder Brandenburg und Berlin zuständigen Behörde für Abfallverbringung, zwei Tage lang etwa 80 Personen aus Polen und Deutschland. Vertreten waren insbesondere Umwelt- und Abfallbehörden mehrerer Länder und aus Polen, polnische Grenzwojewodschaften, der polnische Zoll, Polizei, Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaften und Bundesamt für Güterverkehr. Diese tauschten sich über die aktuelle Lage der illegalen Abfallverbringungen aus, überlegten, wie diesen begegnet werden kann, und verabredeten eine intensive Zusammenarbeit. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Kontakte zum und die Zusammenarbeit mit dem GIOS deutlich verbessert haben.

Die SBB hat der deutschen Wirtschaft angeboten, diese vor der Verbringung von grün gelisteten Abfällen nach Polen vorab zu kontaktieren, um zu klären, ob die beabsichtigte Verbringung auch mit Einverständnis der polnischen Seite erfolgt**. Dazu stimmt sich die SBB regelmäßig und zeitnah mit dem GIOS ab. Das Angebot wird von der Wirtschaft angenommen.

Als zuständige Behörde für Abfallverbringung für Mecklenburg-Vorpommern arbeitet das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) eng mit der zuständigen polnischen Behörde zur Aufklärung von illegalen Abfallverbringungen zusammen. Es finden regelmäßige Kontrollen von sowohl Anlagen/Unternehmen als auch Abfalltransporten statt (u. a. an der polnischen Grenze).

Als zuständige Behörde für Abfallverbringung für Sachsen führt die Landesdirektion Sachsen gemeinsam mit dem BAG und/oder der Polizei verstärkt Abfalltransportkontrollen auf den wichtigsten Hauptverkehrsadern in Sachsen durch. Anlassbezogen erfolgen in Einzelfällen konkrete Abfallkontrollen in Unternehmen/Anlagen im Zusammenhang mit der Rückholung illegal verbachter Abfälle. Seit Dezember 2019 sind in Sachsen keine von der zuständigen polnischen Behörde gestellten Rückholersuchen illegaler Verbringungen eingegangen. Im Rahmen des derzeit in Überarbeitung befindlichen Kontrollplans sind illegale Abfallexporte nach Polen im Rahmen der Risikobewertung berücksichtigt.

* Vgl. https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/WS-Abfallkriminalitaet-Endbericht_de.pdf

** vgl. auch <https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/grenzueberschreitende-abfallverbringung/angebot-zur-beratung-fuer-abfallverbringungen-nach-polen.html>

9. Welche Kosten sind dem deutschen Fiskus durch den Rücktransport von illegal nach Polen exportiertem Müll in den Jahren 2014 bis 2019 entstanden (muellrausch.de/2019/11/27/illegale-muellexporte-polen-schickt-deutschen-abfall-zurueck/)?

Auf Bundesebene sind keine Kosten entstanden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Kosten bei den Ländern vor.

10. Welche politischen Konzepte verfolgt die Bundesregierung, damit die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein wird, den in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Plastikmüll innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu sortieren und zu recyceln?
11. Wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein, den gesamten im Land verursachten Müll zu recyceln, bedarfsgerecht weiterzuverarbeiten und zu lagern?
12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Dezember 2019 ergriffen, um zukünftig zu vermeiden, dass die Bundesrepublik Deutschland zu den vier größten Exporteuren von Plastikmüll weltweit gehört?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Die Antworten zu der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/15444 bezüglich den Fragen 13 bis 15 wurden aktualisiert.

Auf der Grundlage des Völkerrechts (Basler Übereinkommen und ein OECD-Beschluss) und des europäischen Rechts (u. a. der Freiheit des Warenverkehrs) können ungefährliche Abfälle zur Verwertung grundsätzlich frei gehandelt werden, soweit sie in den einschlägigen Abfalllisten im Europarecht aufgeführt sind.

Auf Ebene des Basler Übereinkommens wurden Verschärfungen zur Verbringung von Kunststoffabfällen beschlossen, die dazu führen dürften, dass ab dem Jahr 2021 weniger Kunststoffabfälle mit geringerer Qualität aus Deutschland in Entwicklungsländer exportiert werden (vgl. auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass die internationalen Regularien für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ständig mit dem Ziel weiterentwickelt werden, weltweit eine hochwertige Entsorgung zu erreichen und illegale Praktiken soweit möglich zu verhindern. Auf nationaler Ebene wurden die Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Verwertung von Verpackungsabfällen zuletzt mit dem Verpackungsgesetz und der Einführung des Verpackungsregisters zum 1. Januar 2019 verschärft.

Die Sammelstrukturen in Deutschland führen zu relativ großen Mengen an Sekundärrohstoffen, die auf globalen Märkten gehandelt werden können. Diese legalen Exporte werden verringert, wenn es gelingt, die Recycling-Kapazitäten in Deutschland und in der Europäischen Union auszubauen. Die Grundlage hat die Bundesregierung zum Beispiel mit dem Verpackungsgesetz geschaffen, das für mehr Investitionssicherheit bei Sortier- und Recyclinganlagen führt. Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Rezyklat-Initiative des BMU zielen auf eine Stärkung der Nachfrage nach recycelten Kunststoffen in Deutschland. Der mit Abstand größte Teil der systembeteiligungspflichtigen Kunststoffverpackungsabfälle wird in Deutschland verwertet. Der in andere EU-Mitgliedstaaten und ins Nicht-EU-Ausland exportierte Anteil ist gering.

Im Übrigen hat das BMU den für Kontrollen zuständigen Länder gegenüber mehrfach auf die Bedeutung verstärkter Kontrollen gegen illegale Verbringungen von Kunststoffabfällen hingewiesen.

13. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung seit Dezember 2019 initiiert, um sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildung entsprechende Curricula zu entwickeln, welche die Bevölkerung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung für eine geringere Müllproduktion sensibilisieren?
14. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung seit Dezember 2019 initiiert, um sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildung über die Folgen deutscher Müllexporte in den jeweiligen Importländern aufzuklären?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Die Antworten zu der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/15444 bezüglich den Fragen 16 und 17 wurden aktualisiert.

Der Bildungsbereich ist Kernbereich der Eigenstaatlichkeit der Bundesländer. Diese sind für die Entwicklung der Curricula für Schulen, Berufsschulen und Universitäten verantwortlich; Volkshochschulen werden dagegen kommunal betrieben.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2013 unter Beteiligung der Länder das erste bundesweite Abfallvermeidungsprogramm erstellt. Eine Fortschreibung des Programms wird derzeit vorbereitet (s. Antwort zu Frage 15). Zusätzlich erschien im November 2019 die Bürgerbroschüre „Wertschätzen statt wegwerfen – Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung“; zudem wurde die Themenseite Abfallvermeidung (www.bmu.de/Abfallvermeidung) im November 2019 freigeschaltet. Das Arbeitsheft „Abfall-Arbeitsheft für Schülerinnen und Schüler“ und „Abfall-Informationen für Lehrkräfte“ des BMU ist als Lehrmaterial allgemein zu Abfallfragen für Grundschulen online verfügbar.

Weiterhin hat das UBA Materialien zur Bildung mit Bezug zur Abfallvermeidung entwickelt, u. a. das Kinderbuch „Nachrichten aus der Tonne“¹, und die Veröffentlichungen „Abfälle im Haushalt“² und „Produkte länger nutzen“³. Seit November 2019 neu hinzugekommen sind u. a. Forschungsberichte zu Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung – zielgruppen- und wirkungsorientiert⁴ und zu Status Quo, Handlungspotentiale, Instrumente und Maßnahmen zur Reduzierung des Litterings⁵.

¹ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/nachrichten-aus-der-tonne>

² S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-abfaelle-im-haushalt>

³ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/produkte-laenger-nutzen-tipps-zu-verbraucherrechten>

⁴ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbildung-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung>

⁵ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-handlungspotentiale-instrumente>

15. Wann konkret plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des Abfallvermeidungsprogramms dieses Jahr?
- Welche Maßnahmen aus Anhang IV und IVa der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG und EU-Richtlinie 2018/851) werden geprüft und für eine Umsetzung in Betracht gezogen?
 - Hat die Bundesregierung (wie in Anhang IVa Nummer 8 empfohlen) sich Kenntnis darüber verschafft, welche Subventionen nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind (wenn ja, bitte als Liste angeben und jeweils darauf eingehen, welche dieser Subventionen abgeschafft werden sollen, welche nicht, und weshalb diese nicht abgeschafft werden sollten)?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Veröffentlichung der Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms ist für das vierte Quartal 2020 geplant.

Die Maßnahmen aus dem Anhang IV der Abfallrahmenrichtlinie wurden in dem Forschungsvorhaben „Inhaltliche Umsetzung von Art. 29 der Richtlinie 2008/98/EG – wissenschaftlich-technische Grundlagen für ein bundesweites Abfallvermeidungsprogramm“ (FKZ 3710 32 310)* geprüft und alle in das Abfallvermeidungsprogramm aus dem Jahr 2013 aufgenommen (s. Kapitel 6 des Programms). Die Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms im Jahr 2020 ergänzt das erste Abfallvermeidungsprogramm aus dem Jahr 2013, sodass die Maßnahmen aus dem Anhang IV ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Anhang IVa der Abfallrahmenrichtlinie wurde im Rahmen der Novellierung im Jahr 2018 eingefügt. Anhang IVa ist daher zunächst ins nationale Recht umzusetzen. Die entsprechenden Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen im vierten Quartal 2020 in Kraft treten.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die quantitativen Abfallvermeidungsziele von Schweden (Anteil der Secondhand-Textilien im Vergleich zu 2014 erhöhen), Flandern (Sammlung und Verkauf von 5 kg wiederverwendbarer Güter pro Einwohner und Jahr bis 2015) und Spanien (Vorbereitung von 3 bzw. 4 Prozent der gesammelten großen EEE (Electrical and Electronic Equipment) und kleinen IT- und Telekommunikationsgeräte zur Wiederverwendung bis 15. August 2018) und deren Übertragung auf Deutschland (eea.europa.eu/publications/waste-prevention-in-europe-2017, S. 17)?
- Wie steht die Bundesregierung inzwischen zu quantitativen Abfallvermeidungszielen?
 - Strebt die Bundesregierung an, im nächsten „Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder“ quantitative Abfallvermeidungsziele einzuführen?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Für eine Bewertung der genannten quantitativen Abfallvermeidungsziele liegen keine ausreichenden Informationen vor. So ist etwa unklar, ob für die Zielvorgaben eine Abgrenzung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgenommen wurde.

Die Bundesregierung strebt nicht an, im Rahmen der Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms quantitative Abfallvermeidungsziele einzuführen.

* S. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/texte_38_2013_abfallvermeidungsprogramm_krause_bf_0_0.pdf

17. Hat die Bundesregierung ein „entschlossenes und mit den Ländern koordiniertes Vorgehen der Bundesregierung“ in der Frage der illegalen Mülllexporte nach Polen und in die Tschechische Republik in den vergangenen sechs Monaten forciert, wie von den Fragestellerinnen und Fragestellern gefordert (muellrausch.de/2019/12/03/bundesregierung-antwortet-linkspartei-muelllexporte-nach-polen-auf-rekordniveau/)?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 6 dargestellten Zuständigkeiten hingewiesen.